

Ausnahmegenehmigungsverfahren 2026
Behandlung von Problemunkräutern auf Brachen

1. Antragsteller/in

Name, Vorname
Unternehmensnummer
Laufende Nummer des Antrages
Laufende Nummer(n) des Nachweises (Pflanzenbauberatung)

2. Angaben zu der Ausnahmegenehmigung

Problemunkräuter, die eine Gefahr für Mensch und/oder Tier darstellen (Beispiel: Herkulesstaude, Jakobskreuzkraut) oder als invasive Arten klassifiziert werden (Beispiel: Erdmandelgras), können mittels einer mechanischen Bodenbearbeitung im Sperrzeitraum vom 01. April bis zum 15. August beseitigt werden. Eine mechanische Bodenbearbeitung kann ggf. auch mehrfach erfolgen.

Ich beantrage aus diesem Grund auf Grundlage von § 3 Abs. 3 GAPKondG eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Bodenbearbeitung bzw. vom Verbot des Mähens oder des Zerkleinerns des Aufwuchses im Sperrzeitraum vom 01.04. bis zum 15.08. gemäß § 17 Absatz 4 Satz 1 GAPKondV für die unten genannten brachliegenden Flächen:

lfd. Nr. Feldblock im Flvz.	Feldblock (FLIK)	Schlag-Nr.	Teil- schlag	Größe ha	Codierung ¹ der Fruchtart im akt. Flvz.	Unkraut-Art

3. Mir ist bekannt, dass

- 3.1. ich grundsätzlich erst nach Erhalt eines positiven Bescheides die beantragten Maßnahmen beginnen darf.
- 3.2. Flächen, die ich unter 2. genannt habe, für die kein Nachweis der Pflanzenbauberatung vorliegt, nicht genehmigungsfähig sind.
- 3.3. ich alle anderen fachrechtlichen Vorschriften, z.B. Konditionalitäten weiterhin einhalten muss und im Falle der gleichzeitigen Beantragung einer AUM gesonderte Auflagen einzuhalten sind.
- 3.4. für Brachen, die im Rahmen einer Ökoregelung beantragt werden keine Ausnahmegenehmigung erteilt wird.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers

¹ Die Codierung für die Kultur ist dem Verzeichnis der anzugebenden Kulturen / Fruchtarten 2026 zu entnehmen.

Ausnahmegenehmigungsverfahren 2026 Behandlung von Problemunkräutern auf Brachen

Antragsteller/in

Name, Vorname		Unternehmensnummer
Laufende Nummer des Antrages	Laufende Nummer dieser Anlage	
Adresse der zuständigen Kreisstelle		

Nachweis der Pflanzenbauberatung

Im Rahmen des Förderrechts wird seitens des Landwirts eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Bodenbearbeitung bzw. vom Verbot des Mähens oder des Zerkleinerns des Aufwuchses im Sperrzeitraum vom 01. April bis zum 15. August gemäß § 17 Absatz 4 Satz 1 GAPKondV für die unten genannten brachliegenden Flächen beantragt.

Problemunkräuter, die eine Gefahr für Mensch und/oder Tier darstellen (Beispiel: Herkulesstaude, Jakobskreuzkraut) oder als invasive Arten klassifiziert werden (Beispiel: Erdmandelgras), können mittels einer mechanischen Bodenbearbeitung im Sperrzeitraum vom 01. April bis zum 15. August beseitigt werden. Eine mechanische Bodenbearbeitung kann ggf. auch mehrfach erfolgen.

Damit der Sachverhalt ordnungsgemäß von der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW geprüft werden kann, muss eine Stellungnahme der Pflanzenbauberatung vom Antragsteller eingeholt werden. Bitte füllen Sie dazu die entsprechenden Felder aus.

Für die folgende(n) benannte(n) brachliegende(n) Fläche(n):

lfd. Nr. Feldblock im Flvz.	Feldblock (FLIK)	Schlag-Nr.	Teilschlag	Größe ha	Codierung ¹ der Fruchtart im akt. Flvz.

wird bestätigt, dass eine Bodenbearbeitung im Sperrzeitraum zur Behandlung von Problemunkräutern, die eine Gefahr für Mensch und/oder Tier darstellen oder als invasive Arten klassifiziert werden, erforderlich ist.

	Name, Vorname	
	Tel.	
Stempel Pflanzenbauberatung	Name u. Tel.-Nr. der Auskunft gebenden Person	Datum, Unterschrift

Hinweis

Zur besseren Identifikation und Prüfung der Fläche(n) ist der Pflanzenbauberatung vom Antragsteller ein Ausdruck der betreffenden Schlagskizzen (Feldblockkarte) zur Verfügung zu stellen, in denen die betroffene(n) Fläche(n) skizziert ist/sind.

¹ Die Codierung für die Kultur ist dem Verzeichnis der anzugebenden Kulturen / Fruchtarten 2026 zu entnehmen.

Merkblatt zum Antrag Ausnahmegenehmigung: Behandlung von Problemunkräutern auf Brachen

1. Einreichungsfrist

Der Antrag „Ausnahmegenehmigungsverfahren – Behandlung von Problemunkräutern auf Brachen“ ist über das Antragstellerpostfach im ELAN einzureichen. Mit der Maßnahme darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn die Genehmigung vorliegt.

2. Allgemeine Hinweise

Das Antragsformular **Ausnahmegenehmigungsverfahren 2026: „Behandlung von Problemunkräutern auf Brachen“** ist auszufüllen und einzureichen, wenn auf brachliegenden Flächen die Möglichkeit einer Gefahr für Mensch und/oder Tier durch Problemunkräuter (z.B. durch Herkulesstaude, Jakobskreukraut) besteht oder sich invasiven Arten (Beispiel: Erdmandelgras) ausgebreitet haben, so dass eine mechanische Bekämpfung zur Behandlung dieser erforderlich ist.

Für Brachen kann eine Ausnahme zur Bodenbearbeitung oder für das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses innerhalb des Sperrzeitraums vom 01.04. bis zum 15.08. erteilt werden.

Die Maßnahme darf jedoch nur nach einer Beratung durch die regionale Pflanzenschutzberatung der LWK NRW und der Genehmigung durch den Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragten erfolgen. Die Bekämpfung muss möglichst kleinflächig bzw. punktuell erfolgen.

Es ist ein Nachweis von der Pflanzenschutzberatung einzuholen und zusammen mit dem Antragsformular über das Antragstellerpostfach einzureichen. Ein Formblatt für den Nachweis erhalten Sie bei der Kreisstelle bzw. unter www.landwirtschaftskammer.de. Mit dem Nachweis wird bescheinigt, dass die geplante Maßnahme zum Schutz von Mensch und/oder Tier oder zur Bekämpfung von invasiven Arten erforderlich ist.

Die Ausnahmegenehmigung zur Bodenbearbeitung oder für das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses innerhalb des Sperrzeitraums vom 01.04. bis zum 15.08. kann nur für Flächen mit folgenden Fruchtarten erteilt werden:

- 590 Brache (einj. Blütmisch.)
- 591 AL aus Erzeugung genommen

Für Brachen, die im Rahmen einer Ökoregelung beantragt werden, kann keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Nach der Entscheidung über den Antrag wird diese mit einem entsprechenden Bescheid mitgeteilt.

3. Notwendige Angaben in dem Nachweis

Der Kopf der Stellungnahme ist vom Antragsteller auszufüllen. Besondere Beachtung ist den laufenden Nummern der Anträge und der Bescheinigungen zu schenken, damit eine Zuordnung problemlos erfolgen kann.

Es sind die Angaben zu laufender Nr. Feldblock, FLIK, Schlag, Teilschlag, Größe der Fläche, Fruchtartencodierung gemäß Verzeichnis der anzugebenden Fruchtarten 2026 anzugeben.

Der Nachweis ist mit dem Namen, der Telefonnummer und der Unterschrift der Auskunft gebenden Person unter Angabe des Datums, und ggf. des Stempels der Pflanzenschutzberatung, zu bestätigen.

4. Notwendige Angaben im Antragsformular

Es sind der Name und die Unternehmernummer des Antragstellers anzugeben.

Die laufende Nummer Feldblock, der FLIK, die Schlagnummer, der Teilschlag, die beantragte Größe in ha, die Codierung der Fruchtart aus dem Fruchtartverzeichnis 2026 und die Unkraut-Art sind in der Tabelle einzutragen.

Der Antrag ist zusammen mit dem Nachweis der Pflanzenbauberatung über das Antragstellerpostfach einzureichen.